

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2007/9/13 2004/12/0217**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

AVG §56;

AVG §66 Abs4;

GehG 1956 §20c Abs1 idF 1984/548;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides zur Festsetzung des Stichtages für die Berechnung des Dienstjubiläums ist unzulässig. Die Klärung der (im Beschwerdefall strittigen) Frage des Stichtages für die Berechnung der Jubiläumswendung, also der Frage der frühesten Fälligkeit der Jubiläumswendung kann im Verfahren über einen Antrag auf Zuerkennung der Jubiläumswendung erwirkt werden. Ein davon unabhängig bestehendes Feststellungsinteresse bezüglich einer Tatbestandsvoraussetzung (Dienstzeit), die erfüllt sein muss, damit die Jubiläumswendung überhaupt gewährt werden kann, ist nicht ersichtlich. Insbesondere liegt in der Unsicherheit über den Eintritt der Fälligkeit keine Rechtsgefährdung, der durch die (jederzeitige) Erlassung eines Feststellungsbescheids begegnet werden müsste. Das Vertrauen auf den Erhalt der Jubiläumswendung in einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt begründet kein selbstständiges rechtliches Interesse (siehe schon das hg. Erkenntnis vom 2. September 1998, Zl. 95/12/0070). (Hier: Mit seinem Antrag begehrte der Beamte die bescheidmäßige Feststellung des Stichtages für die Jubiläumswendung. Über Berufung des Beamten setzte auch die Berufungsbehörde den Stichtag für die Berechnung des Dienstjubiläums des Beamten mit einem näher bezeichneten Tag fest. Da somit die Erlassung eines Feststellungsbescheides unzulässig war, hätte die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG dahin abändern müssen, dass der Feststellungsantrag des Beamten zurückgewiesen wird.)

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen  
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen  
Besondere Rechtsgebiete  
Inhalt der Berufungsentscheidung  
Voraussetzungen der meritorischen Erledigung  
Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)  
Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung,  
Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2007:2004120217.X01

## Im RIS seit

13.11.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)